

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Haag „Haag – Östlicher Ortsrand“

zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Der Gemeinderat Morbach hat auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Gesetz vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147),

in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728),

am 15.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst in der Gemarkung Haag die folgenden Grundstücke:

Flur 6

Flur 6 Nr. 61/2 tw.

Flur 6 Nr. 81/9 tw. **(K 97)**

Flur 10

Flur 10 Nr. 24/3

Flur 10 Nr. 24/6

Flur 10 Nr. 24/5

Flur 10 Nr. 25/1

Flur 10 Nr. 26/1 tw.

Flur 10 Nr. 27

Flur 10 Nr. 28

Flur 10 Nr. 29

Flur 10 Nr. 32/1

Flur 10 Nr. 32/2

Flur 10 Nr. 32/3

Flur 10 Nr. 32/4

Flur 10 Nr. 35

Flur 10 Nr. 36

Flur 10 Nr. 38/1

Flur 10 Nr. 37/1

Flur 10 Nr. 37/3

Flur 10 Nr. 39/1

Flur 10 Nr. 40/1

Flur 10 Nr. 41

Flur 10 Nr. 42/2

Flur 10 Nr. 43

Flur 10 Nr. 44/1

Flur 10 Nr. 44/3

Flur 10 Nr. 45/1

Flur 10 Nr. 46

Flur 10 Nr. 47/1

Flur 10 Nr. 48/2

Flur 10 Nr. 83/2 tw. (Weg)

Flur 10 Nr. 85 tw. (Straße **Zum Höchst**)

Flur 10 Nr. 86 (Straße **Zum Höchst**)

Flur 10 Nr. 87/1 tw. (Straße **Benneweg**)

Flur 10 Nr. 88/1 (Weg)

Flur 10 Nr. 96 tw. (Straße **Kutscherweg**)

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Planzeichnung schwarz umrandet dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Durch die Satzung wird die Außenbereichsfläche Flur 6 Nr. 61/2 tw. am Ortseingang von Haag in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Für den übrigen Geltungsbereich wird die Zugehörigkeit der Grundstücke zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil klargestellt.

§ 2
Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 34 Abs. 5 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung einer hinteren Baugrenze bestimmt.

§ 3
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 34 Abs. 5 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Satzung setzt auf der einbezogenen Außenbereichsfläche einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt fest. In diesem Bereich sind Ein- und Ausfahrten zur Kreisstraße nicht zulässig. Die Erschließung der einbezogenen Außenbereichsfläche hat über den westlich angrenzenden öffentlichen Weg zu erfolgen.

§ 4
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 34 Abs. 5 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf der Fläche M1 ist eine dichte Hecke/Strauchreihe mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Laubbäume 2. Ordnung (z.B. Birke, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche, Mehlbeere) oder Obstbäume können integriert werden. Die einzuhaltenden Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Nachbarrecht sind zu berücksichtigen.

Auf der Fläche M2 sind unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Nachbarrecht 4 Obsthochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Als standortgerechte und heimische Gehölze sind insbesondere die in der nachfolgenden, nicht abschließenden Liste aufgeführten Arten anzusehen:

Bäume 2. Ordnung:

Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Salweide (*Salix caprea*), Vogelkirsche (*Cerasus (Prunus) avium*)

Obstbäume (Hochstämme):

Apfelsorten:

Luxemburger Renette, Bismarckapfel, Renette, Danziger Kantapfel, Winterrambour, Winter-Goldparmäne, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel

Birnensorten:

Blumenbachs Butterbirne, Köstliche von Charneu, Sivenicher Mostbirne, Clapps Liebling, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne

Kirschsornten:

Hedelfinger, Schattenmorelle, Schneiders späte Knorpelkirsche

sonstige geeignete Obstbäume:

Hauszwetschge, Wagenheims Frühzwetschge, Walnuss

Sträucher:

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), div. Wildrosen (*Rosa sp.*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Purpurweide (*Salix purpurea*)

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung „Haag – Östlicher Ortsrand“ tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zur Umsetzung

Die Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz stuft die einbezogene Außenbereichsfläche aufgrund aktenkundiger Hügelgräber in der Nähe als archäologische Verdachtsfläche ein. Erd- und Bauarbeiten sind der Denkmalfachbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Zuständig ist die Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier.

Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 23.11.2021
gez.

(Siegel)

Andreas Hackethal
Bürgermeister

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Richtlinien

Grundsätzlich besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§ 16 – 21 Denkmalschutzgesetz DSchG RLP). Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz DSchG). Zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchG).

Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (insbesondere DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben sind objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters/Geotechnikers zu empfehlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten.